



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5. Unrichtigkeit des Referats

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

naues<sup>1)</sup> Lesen der Ausführungen BRUNNERS. BEYERLE hat vorausgesetzt, daß BRUNNER alles sorgfältig prüft und richtig beurteilt. Deshalb hat er sich die Mühe eigener Nachprüfung meiner Ausführungen erspart. Aber das hat ihn nicht davon abgehalten, so große Worte zu gebrauchen wie »unwiderleglich« und »endgültig gescheitert«.

Dieses zweite Hindernis ist gleichfalls eine Illusion. Sie beruht auf einer Verbindung von Autoritätsglauben mit Lesersparnis.

5. Das oben abgedruckte Referat BEYERLES enthält folgende Unrichtigkeiten:

1. Die Behauptung, daß auch in den sächsischen Nachrichten der Friling als Normträger auftrete, ist nichts als eine Gedankenlosigkeit. Denn die Lex Saxonum erwähnt, wie BEYERLE selbst weiß, zwar die Bußen des Edelings, aber weder Wergeld noch Bußen des Frilings. Auch für die beiden anderen Quellen ist die Normträgerschaft des Frilings abzulehnen. Für die Lex Chamavorum ist anerkannt, daß diese Stellung den Francis zukommt. 2. Die Behauptung, daß das Edelingswergeld bei den Sachsen das sechsfache des freien Wergelds betragen habe, ist völlig beweislos, denn wir haben keinerlei Quellenangabe über die Höhe des Frilingswergeldes. Die von BEYERLE angegebene Zahl von 160 Kleinschillingen ist nichts als eine Folgerung, die unter Zugrundelegung der alten Lehre aus Titel 36 der Lex Ripuaria gezogen wurde. Das weiß jeder, der das Material kennt. Aber BEYERLE kennt es nicht. Deshalb verwendet er in diesem Fall, wie auch sonst, eine Folgerung aus der alten Lehre zu ihrer Stütze (Münchhausenkunststück). 3. Die Behauptung, daß ich bei meiner Erklärung des sächsischen Edelingswergelds durch die Triplicatio die Hypothese eine Veränderung des Münzsystems benutze, ist vollkommen unrichtig. BEYERLE verwechselt mich wahrscheinlich mit BRUNNER, der allerdings die triplicatio der Lex Frisionum numismatisch erklärt hat. Ich stehe

<sup>1)</sup> BRUNNER hat nur den positiven Beweis meiner Erklärung verneint. Er sagt von dem friesischen Sonderfrieden »nicht erwiesen« ohne auf meine Gründe einzugehen (Ständeproblem S. 291). Er leugnet (m. E. zu Unrecht), daß aus dem sächsischen praeceptum pro pace eine Verdreifachung der volkrechtlichen Bußen zu folgern sei. Daß durch dieses praeceptum das Bestehen eines erhöhten Friedensschutzes und deshalb eines Sonderfriedens für Sachsen bezeugt wird, hat BRUNNER nicht bestritten. Ebenso wenig, daß diese erhöhte Befriedung in einer Verdreifachung der Bußen bestanden haben können. BRUNNER hat die Schlüssigkeit meiner positiven Beweise bestritten. Einen Ausschlußbeweis hat BRUNNER nicht angetreten. Aber bei BEYERLE hat sich die Beweisverneinung in einen Ausschlußbeweis umgewandelt. Denn nur bei Unmöglichkeit meiner Erklärung würde die Edlingsziffer einen abschließenden Beweis für den Hochadel erbringen. Die wirkliche Lage des Erkenntnisproblems, ist, wie oben S. 120 ff. ausgeführt, die entgegengesetzte.

aber gerade auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Auch das Prädikat »gekünstelt« paßt allenfalls auf BRUNNER aber nicht auf meine Ansicht. Die Deutung der Worte »hoc totum in triplo componatur« als Gebot einer dreifachen Bußzahlung ist doch die nächstliegende und einfachste Deutung.

4. Unrichtig ist die Behauptung, daß wir weder von dem friesischen noch von dem sächsischen Sonderfrieden »etwas wissen«. Dies gilt nicht für denjenigen, der sich die Mühe gibt von dem Quelleninhalte Kenntnis zu nehmen. Für Friesland ist doch die triplicatio ganz unmittelbar bezeugt. Sie fordert eine Erklärung. Wenn BEYERLE diesen gewichtigen Anhaltspunkt für den Sonderfrieden als ein Nichts hinstellt, so müßte er eine andere Erklärung gehabt haben. Davon sagt BEYERLE nichts. Und der Schluß von Friesland auf Sachsen wird gleichfalls durch schwerwiegende Gründe gestützt, z. B. durch die wichtige Nachricht über das praeceptum pro pace. Wenn BEYERLE sie wiederum kurzerhand als nichts bezeichnet, so beweist diese Wendung nur, daß er sie nicht näher geprüft hat.

5. Unrichtig ist endlich die Behauptung, daß meine Versuche als »endgültig gescheitert« anzusehen seien. Diese Behauptung ist für den Kenntnisstand BEYERLES sehr bezeichnend. Ein Scheitern könnte doch nur durch eine Widerlegung erfolgt sein. Aber meine Erklärung der triplicatio ist seitens meiner Gegner überhaupt nicht erörtert und schon deshalb nicht widerlegt worden. Gewiß haben Forscher seit dem Erscheinen meiner Gemeinfreien sich mit der triplicatio beschäftigt. VINOGRADOFF billigt gerade die Annahme einer effektiven Verdreifachung, also eines Sonderfriedens. BRUNNER hat seine numismatische Erklärung in der zweiten Auflage seines Handbuchs wiederholt. HILLIGER, JAEKEL und DOPSCH haben neue Erklärungen gegeben. JAEKEL akzeptiert die effektive Verdreifachung, aber datiert sie anders. HILLIGER und DOPSCH sind beide von der Richtigkeit der alten Ständetheorie ausgegangen und haben nur die numismatische Erklärung BRUNNERS durch neue, unter sich verschiedene numismatische Erklärungen ersetzt (Riesenschillinge und Edelvaluta). Es sind also ebensoviel Ansichten vorhanden, als sich Autoren geäußert haben. Aber auf die von mir angeführten Gründe, die durchaus zwingend gegen jede numismatische Deutung für das Vorliegen eines erhöhten Rechtsfriedens entscheiden, ist kein einziger dieser Autoren eingegangen. Auch BRUNNER übergeht meine Gründe mit Stillschweigen. BEYERLE hat somit durch sein Referat das Ergebnis einer Diskussion als »endgültig« festgestellt, die gar nicht stattgefunden hat<sup>1)</sup> und deshalb kein Ergebnis gehabt haben kann. Das Urteil BEYERLES beruht nicht auf Kenntnis und Kritik der geführten Beweise, sondern auf einer unmittelbaren Seinsschau ohne Kenntnis der Quellen oder der Literatur.

<sup>1)</sup> Die Einwendungen von LINTZEL und v. SCHWERIN, die ich oben S. 83 besprochen habe, lagen BEYERLE noch nicht vor.